

Pressemitteilung

Ausgabe 03/2017 des Gratis-Infobriefs Hohe Schmerzensgeldbeträge erschienen
Unbeteiligter erleidet Querschnittslähmung durch Unfall mit geflüchtetem Straftäter

Um einen geflüchteten Straftäter zu stoppen, erzeugte die Polizei einen künstlichen Stau. War zu diesem Zeitpunkt vorherzusehen, dass dadurch auch Unbeteiligte in Gefahr gebracht werden würden? Vor dieser Frage stand das Oberlandesgericht Bamberg. Während der Fahrerflucht raste der flüchtende Straftäter in das Auto eines Mannes, der sich im Stau befand.

Der Mann erlitt eine Querschnittslähmung und schwere innere Verletzungen. Durch die Querschnittslähmung kamen außerdem Morbus Crohn und das neuropathische Schmerzsyndrom hinzu. Wie viel Schmerzensgeld wurde dem Beklagten zugesprochen und musste der Straftäter oder die Polizei den Betrag bezahlen?

Im Infobrief Hohe Schmerzensgeldbeträge stellt RiBGH Wolfgang Wellner vier weitere Fälle vor, bei denen Schmerzensgelder zwischen 100.000 und 400.000 Euro zuerkannt wurden:

- Schwerer Verkehrsunfall durch missglücktes Überholmanöver
- Schmerzensgeld wegen Querschnittslähmung bei Mitverschulden wegen Verstoßes gegen die Gurtpflicht
- Ärztlicher Befunderhebungsfehler mit Verlust beider Nieren einer jugendlichen Patientin
- Langer Leidensweg wegen nicht erkannter Fraktur des Steißbeins nach Sturz aufs Gesäß



Wolfgang Wellner ist Richter des für das Schadensersatzrecht zuständigen VI. Zivilsenats des BGH und Mitherausgeber der im Deutschen Anwaltverlag erscheinenden Urteilssammlung „Hacks/Wellner/Häcker – Schmerzensgeldbeträge“. Der Infobrief „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ erscheint alle vier Monate und kann gratis unter dem nachstehenden Link bezogen werden.

Kostenloser Download zur aktuellen Ausgabe des Infobrief „Hohe Schmerzensgeldbeträge“:

<https://goo.gl/6kBDRT>

Weitere Fälle und Infobrief-Ausgaben finden Sie auf der Homepage:

www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Umfang: 221 Wörter à 1.864 Zeichen (mit Leerzeichen)

Zur Veröffentlichung und honorarfrei. Hinweis oder Belegexemplar erbeten.

„Freie Fachinformationen“ erstellt Fachinformationen für Freie Berufe. Anwälte, Steuerberater, Ärzte und Zahnärzte erhalten hier wichtige Informationen von Top-Autoren kompakt und leicht verständlich verfasst. Dieser Dienst wird von Partnern aus der Wirtschaft finanziert und ist daher für die Leser gratis.

Kontakt:

Freie Fachinformationen GmbH

Inh. Markus Weins

Luxemburger Str. 152

50937 Köln

Tel.: (0221) 88893002

Fax: (0221) 88893004

E-Mail: info@freie-fachinformationen.de

Homepage: www.freie-fachinformationen.de